

16/SN-154/ME

UNIVERSITÄT
FÜR MUSIK UND
DARSTELLENDEN
KUNSTWIEN

Der Vorsitzende der Interuniversitären Doktoratsstudienkommission

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Wien, 23.3.2001

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Studien an den
Universitäten (UNISTG)

Im Zuge der Novellierung ersuche ich um folgende Änderung des UNISTG:

Zu § 62 (Dissertationen) Abs. 4:

Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis **aus einem wissenschaftlichen Fach** gemäß § 19 Abs. 2 Zi 1 lit. a - e UOG 1993 sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand und § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a - e KUOG sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

Begründung: Das UNISTG unterscheidet in § 2 Abs. 2 zwischen einer „wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung in den Bakkalaureats- Magister- und Diplomstudien“ und „Heranführung zur Fähigkeit durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Doktoratsstudien“. Damit ist klar, dass Doktoratsstudien ausschließlich der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen, bzw. sich die Dissertation ausschließlich auf wissenschaftliche Thematik und wissenschaftliche Beweisführung zu stützen hat.

Nach der derzeit geltenden Regelung sind die im § 20 Abs. 2 Zi 1 lit. a – e KUOG angeführten Universitätslehrer berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. § 20 Abs. 2 Zi 1 lit. a – e trifft jedoch keine Unterscheidung danach, ob es sich bei den Universitätslehrern um solche handelt, die ihre Lehrbefugnis in

einem künstlerischen oder einem wissenschaftlichen Fach erlangt haben. Um die internationale Vergleichbarkeit und Anerkennung der österreichischen Dokorate sicherzustellen, wird vorgeschlagen, bezüglich der Universitätslehrer § 20 Abs. 2 Zi 1 lit. a – d eine Einschränkung auf jene Lehrer vorzunehmen, die die Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach erlangt haben.

Mit dem höflichen Ersuchen um entsprechende Veranlassung


O.Univ.Prof. Dr. Gottfried Scholz
Vorsitzender der Interuniversitären Doktoratsstudienkommission

Abschrift erhält:

Herr Mag. Friedrich Faulhammer

im BMWK